

Kryptowährungen als Zahlungsmittel

Ein Leitfaden zum Umgang mit digitalem Geldersatz

LIEB.Rechtsanwälte, Erlangen / Nürnberg

Stand: 11/2021

I. Einleitung

Der Begriff „Bitcoin“ ist mittlerweile den meisten Menschen mehr oder weniger geläufig. Er findet sich auch im Duden. Er bezeichnet die erste und nach wie vor wertvollste Kryptowährung der Welt. Das erklärte Ziel der Schöpfer des Bitcoin war es, eine digitale Währung zu erschaffen, die unabhängig von staatlicher Regulierung funktioniert.

Seit der Entstehung des Bitcoin im Jahre 2009 sind weitere Kryptowährungen etabliert worden. Auch diese verfolgen das Ziel, eine Alternative zu staatlich regulierten Zahlungsmitteln zu bieten.

Auch mehr als 10 Jahre nach Entstehung der ersten Kryptowährung sind diese innovativen Zahlungsmittel weit davon entfernt, die staatlichen Geldwährungen zu ersetzen. Doch sind sie auf dem Vormarsch und werden immer öfter als Zahlungsmittel in Betracht gezogen. Konzerne wie Google und PayPal akzeptieren Zahlungen in Kryptowährungen teilweise. Kleine und mittelständische Anbieter verschiedenster Branchen ziehen nach. Im Gaming-Bereich können Kryptowährungen wohl längst als gängiges Zahlungsmittel bezeichnet werden. Doch die Zahlung in Bitcoin anstatt in Euro ist auch unter Privatpersonen machbar. Dabei sind allerdings einige Besonderheiten zu beachten.

II. Wie kann ich Kryptowerte erwerben?

Kryptowerte werden in sogenannten Wallets gehalten. Das Wallet ist der persönliche Zugang zur Blockchain, der dezentralen Datenbank, innerhalb derer sich Kryptowerte bewegen können, indem sie von einem Wallet in ein anderes Wallet transferiert werden. Jedem Wallet ist eine individuelle Kennung zugewiesen. Das Wallet ist letztlich nicht nur der Schlüssel zum Bankschließfach, es ist vielmehr die Bank selbst. Wallets existieren in verschiedenen Formen:

- Online-Wallet
- Software-Wallet
- Hardware-Wallet

Online-Wallets sind meistens benutzerfreundliche Apps, die sich an Einsteiger richten. Bei größeren Summen bieten andere Wallets jedoch besseren Schutz vor Verlust vor Angriffen. Die größte Sicherheit bieten tendenziell Hardware-Wallets, beispielsweise in Form eines USB-Sticks, der sicher verwahrt und bei Nichtgebrauch mit keinem internetfähigen Gerät verbunden ist. Nach Erstellung des Wallets kann dieses mit herkömmlichem Guthaben und/oder mit Kryptowerten ausgestattet werden und der Handel kann beginnen. Dabei können nicht nur verschiedene Währungen gegeneinander getauscht werden, sondern auch einseitige Transaktionen erfolgen. Wie dies im Einzelnen funktioniert, zeigt der jeweilige Wallet-Anbieter. Gerade die Wallet-Apps bieten typischerweise Hilfestellungen und intuitiv verwendbare Benutzeroberflächen.

III. Bezahlen in Kryptowährung - ist das erlaubt?

Ja. Im Grundsatz gilt Vertragsfreiheit. Vertragsparteien dürfen grundsätzlich vereinbaren, was sie wollen. Sind sich zwei Personen einig, dass die eine Partei den Pkw der anderen Partei kaufen soll, können die Parteien als Kaufpreis vereinbaren, was sie wollen. Dies kann ein bestimmter Geldbetrag in Euro, in Schweizer Franken oder in einer anderen staatlichen Währung sein. Genauso dürfen die Parteien als Gegenleistung jedoch auch vereinbaren, dass die andere Partei eine Geldforderung gegenüber einem Dritten abtreten oder sein Fahrrad eintauschen soll - oder aber dass die andere Partei den Kaufpreis in Kryptowährung bezahlt.

Ein Anspruch darauf besteht nicht. Will der Vertragspartner die Zahlung in Kryptowährung nicht akzeptieren, können Sie ihn nicht dazu zwingen.

IV. Was spricht dafür?

Im Umgang mit Kryptowerten sind Sie nicht auf Banken und sonstige Zahlungsdienstleister angewiesen. Das bietet Flexibilität und Spontanität. Außerdem können oft Transaktionskosten eingespart werden. Dabei sollte natürlich im Blick behalten, welche Gebühren für die Krypto-Transaktion gegebenenfalls anfallen. Bei sehr kleinen Transaktionssummen kann die Zahlung per Kryptowährung auch verhältnismäßig teuer sein.

Kryptowährungen gelten als fälschungssicher. Sie können nicht (mit realistischem Aufwand) kopiert werden. Auch können abgewickelte Transaktionen technisch nicht

rückgängig gemacht werden, was allerdings auch ein Nachteil sein kann, wenn eine Transaktion versehentlich durchgeführt wurde.

V. Was spricht dagegen?

Grundsätzlich spricht nichts dagegen, wenn alle Beteiligten mit dem Einsatz einer oder mehrerer Kryptowährungen einverstanden sind und einige Besonderheiten beachtet werden.

Allerdings ist Vorsicht geboten, wenn eine Partei unbedingt auf eine Zahlung in Kryptowährung besteht und die andere Partei auf diesem Gebiet gänzlich unerfahren ist. Besteht Ihr Geschäftspartner auf eine Zahlung in Kryptowährung und zieht keine andere Zahlungsweise in Betracht, sollten Sie die Gründe hierfür erfragen und sich nur mit einer plausiblen Antwort zufriedengeben. Keinesfalls sollten Sie das Angebot eines potentiellen Vertragspartners annehmen, Ihnen bei der Einrichtung des Wallets behilflich zu sein.

Zudem sollte sich der Zahlungsempfänger die Frage stellen, was er mit der in Kryptowährung erhaltenen Summe anfangen möchte. Wenn und soweit das Ziel ist, diese aus Angst vor Kursrutschen direkt in Geld umzuwandeln, ist zu beachten, dass dies mit Kosten verbunden ist.

VI. Welche Besonderheiten sind zu beachten?

1. Wertbestimmung

Kryptowerte unterliegen - wie auch herkömmliche Währungen - Kursschwankungen. Diese fallen heutzutage zwar nicht mehr so stark aus wie in den ersten Jahren der Kryptowährungen. Dennoch fallen die Schwankungen des Marktwertes von Kryptowährungen größer aus als bei staatlichen Währungen. Kryptowerte unterliegen keiner staatlichen Absicherung. Hier ist Vorsicht geboten bei der Bestimmung eines Kaufpreises. Ein Kaufpreis, der beispielsweise in Bitcoins festgelegt wird, kann unter Berücksichtigung der Wechselkurse im Moment der Preisverhandlungen angemessen sein und dennoch schon wenige Sekunden später vollkommen überzogen sein oder genauso gut auch zum absoluten Schnäppchenpreis werden. Hier sind präzise For-

mulierungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen der Parteien im individuellen Einzelfall gefragt.

2. Transaktionswege

Die Vertragsparteien sollten die Wallets des Zahlenden und des Geldempfänger genau bestimmen. Dabei dürfen keine Fehler passieren. Denn abgewickelte Transaktionen können technisch nicht rückabgewickelt werden. Ist eine Transaktion an ein falsches Wallet gegangen, müsste zur Rückabwicklung der Inhaber dieses Wallets ausfindig gemacht und zur Rückzahlung bewegt werden. Dabei wird zwar häufig ein rechtlicher Anspruch auf Rückzahlung bestehen. Der falsche Empfänger könnte also bei Bedarf sogar verklagt werden. Dies nützt jedoch nichts, wenn nicht bekannt ist, wer zu verklagen ist. Genau das wird sich typischerweise nicht herausfinden lassen.

3. Integrität der Wallets

Wallets können Opfer von Hackerangriffen sein. Auch wenn Hacker das eigene Wallet plündern, werden vertraglich vereinbarte Zahlungspflichten wahrscheinlich bestehen bleiben. Umgekehrt kann ein Vertragspartner nicht erneut zur Zahlung aufgefordert werden, wenn dieser den Kaufpreis übermittelt hat und anschließend das eigene Wallet geplündert wird.

4. Meldepflichten

Der Einsatz von Kryptowerten als Zahlungsmittel kann Meldepflichten nach Maßgabe des Geldwäschegesetzes auslösen. Dies gilt zum Beispiel im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) GwGMeldV-Immobilien).

5. Steuern

Die Wahl des Zahlungsmittels ändert nichts an bestehenden Steuerpflichten. Mit Kryptowerten bezahlte Geschäfte müssen genauso versteuert werden wie im Falle herkömmlicher Zahlungsmethoden.

6. Zeitaufwand

Krypto-Transaktionen können nur dann schnell ausgeführt werden, wenn Blockchains auch ausreichende Kapazitäten dafür bieten. Bisher können Blockchains jedoch nicht annähernd so viele Transaktionen pro Sekunde durchführen wie zum Beispiel PayPal. Daher werden Kryptowerte als Zahlungsmittel für die breite Masse an Geschäften bislang kritisch bewertet.

7. Smart Contracts

Smart Contracts sind keine rechtlichen Gebilde, sondern technologische Maßnahmen zur Automatisierung der Umsetzung vertraglicher Vereinbarungen. Kryptowährungen bieten Schnittstellen, an die solche Mechanismen anknüpfen können. Transaktionen können so angewiesen werden, dass sie erst im Falle des Eintritts bestimmter Voraussetzungen ausgeführt werden.

Im südosteuropäischen Ausland wurden die Grundbücher in eine Blockchain übergeben. Unter diesen Bedingungen könnte die Kaufpreiszahlung automatisiert an die Bedingung der Umschreibung im Grundbuch geknüpft werden. Dasselbe gilt umgekehrt. Auf diese Art könnte man sich somit beispielsweise zeit- und kostspielige Sicherungsmittel wie die Eintragung einer Vormerkung sparen.

VII. Fazit

Kryptowährungen sind im Rechtsverkehr angekommen und werden bleiben. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind sie nicht bloß eine vorübergehende Modeerscheinung. Schon deshalb besteht kein Anlass, Kryptowerte als Zahlungsmittel kategorisch abzulehnen. Auch aus rechtlicher Sicht bestehen keine grundlegenden Bedenken dagegen, die Anlass dazu geben würden, vom Einsatz von Kryptowährungen als Zahlungsmittel pauschal abzuraten. Wer Interesse daran hat oder sich aus sonstigen Gründen dazu veranlasst sieht, sich mit diesen alternativen Zahlungsmitteln auseinanderzusetzen, sollte sich bewusst dafür oder dagegen entscheiden und sich gegebenenfalls aus der Vielzahl von Angeboten eine für den eigenen Anwendungsfall geeignete Lösung aussuchen. Dabei sind die damit verbundenen Risiken genauso ernst zu nehmen wie beim Einsatz herkömmlicher Zahlungsmittel.

Dieser Beitrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine umfassende Darstellung sämtlicher relevanten Aspekte im Zusammenhang mit der hier behandelten Thematik ist an dieser Stelle nicht möglich und im Übrigen auch nicht zielführend. Detailfragen können und sollten nur anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles unter Berücksichtigung der Gesamtumstände geklärt werden. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen einer umfassenden Beratung zur Seite.

Sarah Op den Camp
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht

Joachim Borger
Rechtsanwalt